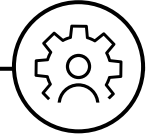


Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer:



Vorname: _____

Name: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich beantrage hiermit die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung. Damit verzichte ich bewusst auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Die Hinweise auf dem „Merkblatt zu den eventuellen Konsequenzen bei einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ habe ich aufmerksam gelesen und die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis genommen. Ich bin mir im Klaren darüber, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist. Mir ist ebenso bewusst, dass eine Rücknahme nicht möglich ist. Ich verpflichte mich außerdem, alle weiteren (auch zukünftigen) Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers bzw.
bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Arbeitgeber



Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am: _____ bei mir eingegangen.

T T / M M / J J J J

Die Befreiung wirkt ab dem:

T T / M M / J J J J

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers



Information für den Arbeitgeber: Dieser Befreiungsantrag ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden (siehe § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV)).

Merkblatt zu den eventuellen Konsequenzen bei einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Grundlegende Informationen

All jene Arbeitnehmer, die einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgehen, unterliegen grundlegend der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierbei beläuft sich der Anteil des Rentenversicherungsbeitrages, den der Arbeitnehmer zu tragen hat, auf 3,6 % des Arbeitsentgelts. Bei geringfügig entlohnten Tätigkeiten in Privathaushalten erhöht sich dieser Wert auf 13,6 %. Dieser Wert errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (grundsätzlich 15 % bzw. 5 % Prozent bei Tätigkeiten in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung (18,6 %). Außerdem ist zu beachten, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von € 175 zu zahlen ist.

Welche Vorteile hat die volle Beitragszahlung zur Rentenversicherung?

Wer mit dem Gedanken spielt, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, sollte sich zuvor die Vorteile bewusst machen, auf die er damit verzichtet. Diese Vorteile ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung: Es wird also die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt. Diese Pflichtbeitragszeiten sind Voraussetzung für z. B.:

- einen vorzeitigen Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- Einen Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- eine Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Zudem wird das Arbeitsentgelt in voller Höhe (also nicht nur anteilig) bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.



Bitte beachten Sie: Um sich genauer über die Konsequenzen zu informieren, wird empfohlen, vor der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, ein individuelles Beratungsgespräch bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch zu nehmen. Hier werden Arbeitnehmer nochmals im Detail über alle rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung aufgeklärt. Sie können das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung kostenlos unter der 0800 100048 00 erreichen: Halten Sie für das Gespräch am besten schon die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Es ist möglich, dass Arbeitnehmer sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, sofern diese nicht gewünscht ist. Um sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, muss dieser Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden, am besten mittels des beiliegenden Formulars. Dann kann er von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit werden.

Achtung: Sofern Sie als Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, kann ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten Beschäftigungen gestellt werden. Der Arbeitnehmer hat außerdem die Pflicht, alle jetzigen und auch zukünftigen Arbeitgeber über den Befreiungsantrag zu informieren, sofern er bei diesen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgeht.

Achtung: Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend! Ein Widerruf ist **nicht** möglich!

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wird ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber wirksam. Frühestens aber ab Beschäftigungsbeginn.

Der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale wiederum hat sich bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags, beim Arbeitnehmer zu melden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat, an dem die Meldung eingegangen ist, folgt, beginnen.

Konsequenzen der Befreiung für Arbeitnehmer

Möchten geringfügig entlohnte Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, verzichten sie freiwillig auf alle damit verbundenen Vorteile (siehe oben). Die Befreiung hat zur Folge, dass der Arbeitgeber nur den Pauschalbetrag von 15 % (5 % bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts zahlt. Es entfällt die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer.

Als Konsequenz ergibt sich hieraus nicht nur, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt, sondern auch, dass das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.